

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1886)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn.

Halbjährl. fr. 4. 50.

Vierteljährl. fr. 2. 25.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 5. —

Vierteljährl. fr. 2. 90.

für das Ausland:

Halbjährlich fr. 6. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Pettzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg für Deutschland)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Postjournal“Briefe und Gelder
franko**Zum Mariahilf-Rekurs.****Die Rekursbeschwerde der h. Luzerner Regierung
an die h. Bundesversammlung**

erörtert die Frage betr. Mitbenutzung der Mariahilfkirche in Luzern durch die Altkatholiken in so ausgezeichnete Weise, daß eine (bei Weglassung der Einleitung) vollständige Wiedergabe des Altstückes in der „Schweiz. Kirchenzeitung“ angezeigt erscheint.

Die Rekursbeschwerde richtet sich gegen den unsern Lesern bekannten Beschluß des Bundesrathes, und lautet:

Vorab müssen wir auf eine formelle Incongruität aufmerksam machen, welche ein in seiner Art einziges Vorgehen konstatirt.

Die sogen. christkatholische Genossenschaft oder ihr Vorstand hat vom Regierungsrathe nichts verlangt, sondern vom Stadtrath von Luzern, dem Repräsentanten nicht der Kirchgemeinde, sondern der Wohnergemeinde. Der Stadtrath hat von sich aus seine Schlußnahme dem Regierungsrath zur Bestätigung mitgetheilt und durch den Text derselben selbst erklärt, daß sie nur mit Zustimmung des Regierungsrathes Gültigkeit habe. Durch die Nichtzustimmung des Regierungsrathes fiel also die stadträthliche Bewilligung einfach dahin; es war, als ob der Stadtrath seine Bewilligung nicht gegeben hätte. Nichtsdestoweniger recurriert der christkatholische Vorstand nicht gegen den Stadtrath, der eine dergestalt bedingte und im Fall der Nichterfüllung der Bedingung hinfällige Bewilligung gegeben hatte, sondern gegen den Regierungsrath, von dem er nichts verlangt hatte, und begehrt rekursweise die Aufrechthaltung einer Bewilligung, welche eben in Folge der Nichterfüllung einer vom Stadtrath selbst gestellten Bedingung gar nicht mehr existierte. Nun geht es nach allgemeiner Rekurspraxis sonst nicht an, daß die Person des Rekursiten beliebig verwechselt, noch daß gegen etwas Anderes recurriert werde, als der erstinstanzliche Beschluß enthält.

Dieses hinderte aber den Bundesrath nicht, den Rekurs der christkatholischen Genossenschaft anzunehmen gegen einen Rekursiten, von dem sie nichts verlangt hatten, und seine Erwägungen auf Motive zu begründen, welche der Regierungsrath dem Stadtrath gegenüber, mit dem allein er zu verkehren hatte, aussprach und die die christkatholische Genossenschaft direkt nichts angingen.

Eine zweite Informativität liegt in Folgendem:

In jeder Kirchgemeinde ist die Gottesdienstordnung in allen konfessionellen Kirchen, wem auch Eigenthum, Verwaltung oder Kollatur zustehen mag, Sache des staatlich anerkannten Pfarramts, nicht des politischen Gemeinderaths, Kollators etc. Wenn nun die christkatholische Genossenschaft die Einräumung der Mariahilfkirche, die allerdings nicht eine Pfarrkirche ist und nicht unter der Verwaltung des Kirchenraths, sondern als Theil des Ursulinerfonds unter der Verwaltung des Stadtraths steht, zum Zweck eines regelmäßigen Gottesdienstes oder zur Vornahme von Kultushandlungen beehrte, so hatte sie neben der Bewilligung des Stadtraths als Verwalters der Temporalien auch diejenige des Pfarramts, welches die Gottesdienstordnung in allen Kirchen der Konfession innert der Kirchgemeinde bestimmt, in erster Linie einzuholen. Dieses hat sie nicht gethan.

Wir heben diese Informativitäten nur darum hervor, um zu zeigen, wie anfechtbar das Verfahren des Bundesrathes schon in formeller Beziehung wäre. Materiell legen wir denselben kein besonderes Gewicht bei, weil wir eine Bewilligung, wenn sie vom Pfarramt oder vom Kirchenrath gegeben worden wäre, kraft unserer besondern Berechtigung auf diese Kirche ebenso wohl kassirt hätten, als wir der stadträthlichen Bewilligung die uns vom Stadtrath selbst vorbehaltene Zustimmung versagt haben.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen treten wir auf die Sache selbst ein.

* * *

Der Schluß des ganzen bundesräthlichen Erwägungskomplexes geht dahin, daß die *Motive*, welche unserer Zustimmungsverweigerung zum stadträthlichen Erkenntniß zu Grunde liegen, *staatsrechtlicher Natur*, somit der Cognition des Bundesrathes unterworfen, von ihm aber nicht stichhaltig erfunden seien, folglich der Rekurs der Altkatholiken begründet sei.

Nun ist hiegegen Folgendes zu bemerken:

Erstlich liegt wohl auf der Hand, daß nach der Gestalt der Sache, wie sie an den Regierungsrath gekommen ist, wir gar nicht nöthig gehabt hätten, der Verweigerung unserer Zustimmung zu dem vom Stadtrathe uns vorgelegten Beschluß irgend welches Motiv beizufügen. Der Stadtrath, mit dem wir es allein zu thun hatten, verlangte keinen motivirten Bescheid, sondern einfache Bestätigung oder Nichtbestätigung seines Beschlusses und er würde gegen einen unmotivirten Bescheid ebensowenig recurriert haben, als er sich veranlaßt fand, gegen unsere Motivirung etwas einzuwenden.

Wenn wir überhaupt unsere Nichtbestätigung des stadträthlichen Beschlusses, der, beiläufig gesagt, uns nicht als Rekursinstanz vorlag, motivirt haben, so geschah es aus Rücksicht auf die vollkommen korrekte Haltung, die der Stadtrath in seinem Beschlusse eingenommen hatte, ihm gegenüber und nicht gegenüber der christkatholischen Genossenschaft, die vor uns gar nicht im Rechte stand.

Da nun aber trotz dieser Sachlage der Bundesrath das Hauptgewicht auf die Motivirung unserer Schlußnahme legt, so wollen wir dieselbe etwas erläutern.

Das Hauptmotiv unserer Weigerung brauchte gar nicht in unsere Schlußnahme gegenüber dem Stadtrath aufgenommen zu werden; es war bereits durch unsere Schlußnahme vom 18. April 1877 dem Stadtrath bekannt gegeben, von demselben ohne Bestreitung acceptirt und für den vorliegenden Fall ausdrücklich in dem uns vorgelegten stadträthlichen Beschlusse anerkannt — unser Recht, eine außerhalb der stiftungsgemäßen Zweckbestimmung liegende Verfügung über die Mariahilfskirche nicht zu gestatten.

Fonds und Gebäulichkeiten des ehemaligen Ursulinerklosters, wozu unbestrittenmaßen auch die ehemalige Klosterkirche Mariahilf gehört, wurden durch die Sönderungs-Konvention vom Jahre 1800 der Stadt Luzern eigenthümlich zugeschrieben mit Anerkennung der stiftungsgemäßen Zweckbestimmung als einer Töchterchule und mit ausdrücklichem Vorbehalt des Rechtes der Regierung auf Erhaltung des Stiftungszweckes*). Die Zusage durch die Sönderungsakte des Jahres 1800 wurde jederzeit als ein privatrechtlicher Besitztitel anerkannt. Und speziell die Frage der stiftungsgemäßen Verwendung des Ursulinerfonds — zu welchem auch die Mariahilfskirche gehört — ist durch bundesgerichtliches Urtheil vom 16. Mai 1884 ausdrücklich als dem Privatrecht angehörig erklärt worden. Und wie das Recht der Stadt auf den Besitz, so muß auch das der Regierung durch die gleiche Sönderungsakte darauf vorbehaltene Recht, als auf dem gleichen privatrechtlichen Titel beruhend, betrachtet werden.

Indem wir daher in dem ersten Motive unseres Beschlusses sagten, daß wir die Benutzung der Kirche zu altkatholischen Kultushandlungen nicht zugeben können, weil dadurch die Kirche ihrer stiftungsgemäßen Zweckbestimmung für den Jugendgottesdienst, vorab der Töchterchule, dann auch der

*) Sönderungskonvention vom 4. November 1800. § 1. Der Gemeinde Luzern verbleiben in Zukunft eigenthümlich — die nachfolgenden Klaffen, Anstalten, Güter und Gebäude sammt allen Zubehörden u. s. w.

§ 7. 6. Der Fond des Jesuitenkollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden und dem Gebäude des Gymnasiums. Die Verwaltung der Oekonomie wird der Gemeindefammer, doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll. — Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach werden gänzlich der Regierung anheimgestellt u. s. w.

C. Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinnen sind als eine Töchterchule zu betrachten und in Rücksicht auf ihre Stiftung und Bestimmung der Gemeinde Luzern, doch unter der bei dem Kollegium bemerkten Staatsaufsicht aufeingestellt.

übrigen Schuljugend der katholischen Gemeinde, entzogen würde, haben wir damit ausgesprochen, daß unsere Inhibition nicht allein dem allgemein staatlichen Aufsichtsrechte, sondern vorzugsweise unserer durch die Sönderungsakte begründeten privatrechtlichen Verpflichtung, über die Einhaltung der Zweckbestimmung des Ursulinerfonds und Gebäulichkeiten zu wachen, entspringe.

Wenn wir dabei erwähnten, daß wir keinen römisch-katholischen Priester anhalten können, in der Kirche zu funktionieren, nachdem die sogen. Christkatholiken darin ihren Gottesdienst halten, so konstatiren wir damit einfach ein Faktum, das uns im Wissen liegt und das ganz gleich eine Folge der Ueberlassung wäre, ob es zufolge einer dem Geistlichen bindenden kirchlichen Weisung oder Verordnung oder nach freiem Entschlusse des Einzelnen einträte. Wir würden es übrigens, selbst in Abgang eines kirchlichen Hindernisses, für unpassend, um nicht mehr zu sagen, halten, wenn im gleichen Lokale, wo die römisch-katholische Jugend ihre religiöse Unterweisung erhält, eine Stunde vor- oder nachher öffentliche polemische Vorträge gegen diese gehalten und ein anderer Gottesdienst gefeiert würde, der die Präntension erhebt, Ebendaselbe in „ge-reinigter und besserer Form“ zu sein.

Das Urtheil über Erhaltung oder Nichterhaltung der Zweckbestimmung dieser Kirche scheint uns, nach unserer besondern, durch die Sönderungsakte begründeten Stellung zu derselben, Sache unserer, nicht bundesräthlicher, Erwägung zu sein, zumal von Seite des Stadtraths, welchem nach unserm Dafürhalten diesfalls allein ein Einspruchsrecht zustände, keinerlei Bestreitung vorliegt.

Wenn, gleichviel rechtlich oder faktisch, durch die Bewilligung des altkatholischen Gottesdienstes die Mariahilfskirche ihrer Zweckbestimmung als Kirche für den Jugendgottesdienst entzogen wird, so ist übrigens auch nach dem Wortlaut des stadträthlichen Beschlusses die Bewilligung als nicht ertheilt zu betrachten und, da die christkatholische Genossenschaft nur verlangt, daß die vom Stadtrath bewilligte Inanspruchnahme gestattet werden soll, so kann sie ihr auch von der Rekursbehörde nicht weiter, als das Begehren geht, d. h. unbeschadet der bisherigen Zweckbestimmung der Kirche gestattet werden.

Es dürfte nach dem Bisherigen wohl mehr als zweifelhaft erscheinen, ob in dem vorliegenden Spezialfall der Anstand, um den es sich handelt, beziehungsweise das erste Motiv unserer Schlußnahme, so unbedingt, wie der Bundesrath anzunehmen scheint, dem öffentlichen Recht angehöre. Ist aber dieses nicht der Fall, so fehlt auch die Kompetenz des Bundesrathes zum Entscheid. In seiner letzten Erwägung anerkennt nun allerdings der Bundesrath, daß durch seinen Entscheid das Mitbenutzungsrecht der Altkatholiken in privatrechtlichem Sinn nicht anerkannt und einem allfälligen bundesgerichtlichen Entscheid nicht vorgegriffen werden wolle. Das scheint jedoch den hohen Bundesrath nicht abgehalten zu haben, durch seinen Beschluß doch gewissermaßen ein Präjudiz auch gegen den Besitzstand zu schaffen.

Wir könnten mit Beziehung auf den Spezialfall uns daher darauf beschränken, die Kompetenz des Bundesrathes in Frage zu stellen.

Da aber nach unserer Auffassung dieser bundesrätliche Entscheid, dessen Bedeutung sich bei dem knappen Wortlaut des Dispositivs lediglich aus den Erwägungen erkennen läßt, eine über den Spezialfall hinausgehende Tragweite hat, so sehen wir uns genöthigt, die bundesrätlichen Erwägungen selbst einer nähern Besprechung zu unterstellen.

Wir haben in unserer Rekursantwort an das Eidgen. Justizdepartement vom 20. Hornung 1884 ausgeführt, daß Art. 50, Abs. 3 der Bundesverfassung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, indem es sich hier nicht um einen Anstand handle, welcher über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstände. Denn in der That hat sich die Bildung dieser alt- oder christkatholischen Genossenschaft in der Stadt Luzern vollzogen, ohne daß dieselbe von irgend Jemanden in irgend welcher Weise, am wenigsten von uns, beanstandet worden wäre. Es war uns schon seit 1872 bekannt, daß eine Gesellschaft existirte, welche bald unter dem Namen *Mikatholiken*, bald als Verein „freisinniger Katholiken“ kirchlich politische Versammlungen abhielt, fremde Prediger kommen ließ und sich bemühte, für ihre Kultuszwecke Einlaß in kirchliche Gebäude der Stadt zu erhalten. Sie blieben in ihrem Thun und Treiben völlig unbehelligt, nur ihre beabsichtigten Eingriffe in den Besitzstand und in die öffentliche Gottesdienstordnung der anerkannten katholischen Kirchgemeinde wurden jeweilen in den Jahren 1872 und 1877 zurückgewiesen. Ein förmlicher Austritt von Individuen, welche sich zu dissidenten kirchlichen Ansichten bekannten, aus der Konfession und damit auch aus der Kirchgemeinde, die laut Kantonsverfassung Art. 91 *) aus den Einwohnern gleicher Konfession besteht, fand nicht statt; mehrere der Hauptvortführer saßen sogar bis in die letzte Zeit im Kirchenrathe der katholischen Kirchgemeinde.

Erst im Jahre 1883 oder 1884 scheint sich der Verein zu einer Genossenschaft im Sinne der §§ 678 bezw. 716 ff. des Obligationenrechts konstituiert zu haben; wir erhielten davon erst lange nachdem der gegenwärtige Rekurs schon anhängig gemacht und von uns beantwortet war, durch das Handelsamtsblatt vom 3. Juli 1884 amtliche Kenntniß. Die Publikation der Statuten dieser Genossenschaft konstatierte gleichzeitig ihre Trennung von der kath. Kirchgemeinde Luzern, und wir konnten daher nicht umhin, bei Erlaß eines Stimmrechtsentscheidens am 26. Juli 1884 das Faktum dieser Trennung auch unsererseits anzuerkennen. Auf die Behauptung, daß die Mitglieder der Genossenschaft, ungeachtet ihrer selbst proklamirten dogmatischen Trennung von der Kon-

*) Art. 91 der Kantonsverfassung sagt: Die Kirchgemeinden sind der Jubegriff der innert den bestehenden oder nach gesetzlicher Vorschrift neuzubildenden Pfarrsprengeln wohnhaften, nach § 27 der Verfassung stimmfähigen in anerkannte Genossenschaften organisirten Einwohner der gleichen Konfession.

fession nichtsdestominder Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde Luzern bleiben, konnten wir angesichts des Art. 91 unserer Kantonsverfassung begreiflich keine Rücksicht nehmen. Doch beschränkten wir, da uns weder Namen noch Zahl der Mitglieder dieser Genossenschaft bekannt gegeben wurden, den Stimmrechtsausschluß auf den im Handelsamtsblatt namentlich genannten Vorstand. Derselbe erklärte an unser Protokoll, daß er unter Protestation unsern Beschluß hinnehme. Erst durch den vorliegenden Bundesrathsbeschluß erfuhren wir, daß die Genossenschaft angeblich 131 stimmfähige Bürger, bisherige Mitglieder der kath. Kirchgemeinde Luzern, enthalte, welche etwas zu 2 Millionen versteuern und durch Multiplikation mit 5 sich zu einer Zahl von 655, einem „erheblichen“ Theil der ca. 16,000 Seelen zählenden katholischen Einwohner-schaft Luzerns, gestalten.

Faktum ist, daß wir weder der Bildung dieser Genossenschaft, noch deren Trennung von der Kirchgemeinde Luzern das geringste Hinderniß entgegengesetzt haben.

Wo bleibt nun angesichts dieser Thatfachen ein „Anstand aus dem öffentlichen Recht“, welcher über die Neubildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstanden und nach Art. 50, Abs. 3 der B.-V. und Art. 59, Ziff. 6 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom Bundesrathe zu entscheiden wäre? Offenbar ist die Forderung der Einräumung der Mariahilfskirche, welche einzig den Gegenstand des vorliegenden Rekurses bildet, nicht ein Anstand, welcher sich über die Neubildung oder Trennung einer Religionsgenossenschaft erhoben hat, sondern ein Anstand, welcher in Folge ungehindert vollzogener Neubildung einer Religionsgenossenschaft zu Tage tritt, ein Anspruch, welchen die neugebildete Genossenschaft als juristische Person an einen Dritten, hier nicht einmal an die Kirchgemeinde, der sie früher angehörte, sondern an die Einwohnergemeinde, beziehungsweise den Staat, macht — ein Verhältniß, dessen „eminent öffentlich rechtlicher Charakter“ doch gewichtigen Bedenken unterliegen dürfte.

Nun betrachten wir aber, zu welcher sonderbaren Auslegung des Art. 50, Abs. 3 der Bundesverfassung der Bundesrath gelangt, indem er dieser Sachlage gegenüber zu einer Begründeterklärung des Rekurses kommen will.

Der Art. 50, Abs. 3, sagt er, enthalte nur den allgemeinen Grundsatz, daß der Bundesrath kompetent sei, über Anstände zu entscheiden, welche über Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften entstehen; aber sowohl über die besondern Bedingungen, unter welchen er von dieser seiner Kompetenz Gebrauch machen, als über die materiell rechtlichen Gesichtspunkte, denen er einen sachbezüglichen Entscheid unterordnen soll, mangeln zur Zeit noch bestimmte bundesrechtliche Normen und müssen daher dieselben erst durch die Praxis im Anschluß an den staatsrechtlichen Gedanken, aus welchem Art. 50, Abs. 3, hervorgegangen sei, festgestellt werden.

Wir halten diese Theorie für inkonstitutionell und gefährlich. Wenn der Wortlaut eines Verfassungsartikels einen

klaren und unzweideutigen Sinn gibt, so darf die vollziehende Behörde denselben nicht ändern, sondern ist gehalten, ihre Kompetenz dem Wortlaut anzubequemen. Indem Art. 50, Abs. 3 bestimmt und klar sagt, die Bundesbehörden entscheiden über ihre Anstände, die sich über Bildung und Trennung von Religionsgesellschaften erheben, kann der Bundesrath denselben nicht so anwenden, als ob er lautete: Anstände, welche sich in Folge der Bildung neuer Religionsgesellschaften erheben, sondern er muß nach dem Wortlaut des Artikels seine Kompetenzanwendung darauf beschränken, die Bildung solcher Gesellschaften zu schützen und allfällige Hindernisse gegen ihre Trennung von andern zu beseitigen.

Zwar sagt der Bundesrath zu Gunsten seiner ausdehnenden Interpretation, Art. 50, Abs. 3 hätte bei dessen wörtlicher Auffassung keinen Sinn, indem Art. 49 und 50 Abs. 1 schon die Berechtigung zum Austritt aus einer Religionsgenossenschaft und die Freiheit des Individuums in religiöser Beziehung garantiren. Aber § 50, Abs. 3 garantirt eben, was etwas Anderes ist, die Freiheit, neue religiöse Associationen zu bilden, und ist demgemäß eine Ausdehnung der in Art. 49 dem Individuum garantirten Freiheit auf kollektive Persönlichkeiten; keineswegs aber setzt er den Bundesrath zum Richter über alle Ansprachen, welche gegen irgend Jemanden zu erheben solchen neu gebildeten juristischen Persönlichkeiten einfallen kann.

Welches ist nun aber der „staatsrechtliche Gedanke“, aus welchem Art. 50, Abs. 3 der B.-V. hervorgegangen und im Anschluß an welchen der Bundesrath durch die Praxis seine Kompetenzen festzustellen gewillt ist? Zimmerlin wird derselbe nur dann eine interpretative Bedeutung haben können, wenn sich dafür im Wortlaut der B.-V. selbst, der vom Volk und den Kantonen angenommen worden ist, ein Anhaltspunkt findet.

Die Erwägung 3 des bundesrätlichen Beschlusses erwähnt diesfalls, es habe der Art. 50 nach dem Votum des Bundesrathes eine etwas andere Fassung gehabt, die nicht angenommen worden sei; die angenommene habe aber nach dem Votum der Kommissionsreferenten und des in der Berathung sprechenden Bundesrathsmitgliedes gleiche Bedeutung: sie bestehe darin, daß künftig „altkatholische Gemeinden“ sich bilden können und im Fall von Anständen der Bund seine Intervention eintreten lassen könne. Die Verfassungsbestimmung sei geradezu auf den Fall anwendbar erklärt worden, wo sogenannte Altkatholiken aus der bisherigen Gemeinschaft austreten und gegenüber dem römisch-katholischen Theil eine altkatholische Gemeinde oder Genossenschaft gründen wollen. Hier nun stehe der Bund über den religiösen Gemeinschaften und ihren Benennungen und anerkenne jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen und eine neue zu bilden. Die von den Kantonen in derartigen Fällen getroffenen Maßnahmen können auf dem Rekursweg vor die Bundesbehörde gezogen werden, die aber in Dogmenfragen nicht intervenire, sondern

nur insoweit sich damit befaße, als die Sache auf öffentliche und Privatrechte Bezug habe.

Was in dieser, durch die bundesrätliche Erwägung 3 angeführten Formulirung des „staatsrechtlichen Gedankens“ *Anderes* oder *Mehreres* enthalten sein soll, als gerade das, was der Wortlaut des Art. 50, Abs. 3 der Bundesverfassung in Verbindung mit Ziff. 6, Art. 59 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege ausdrückt, ist uns unerfindlich. Wenn von der kantonalen Gewalt der Trennung von Individuen von einer bestehenden Religionsgenossenschaft oder dem Zusammenschluß solcher Dissidenten in neue Religionsgenossenschaften *Hindernisse* in den Weg gelegt werden wollten, so sollen die Bundesgewalten kompetent sein, solche Hindernisse auf dem Rekurswege zu beseitigen

Wie kommen wir aber an der Hand dieses „Gedankens“ zu bundesrechtlichen Praxis, welche „im Anschluß an denselben“ der Bundesrath nach seiner Erwägung 5 für die Anwendung des Artikels 50, Absatz 3 der Bundesverfassung einführen will, zu der Befugniß, *alle Rechtsansprüche*, die solche abgetrennte Theile eines frühern Ganzen zu erheben belieben, ohne weitere bundesgesetzliche Normirung von sich aus zu entscheiden?

Dazu müssen wir dem „staatsrechtlichen Gedanken“ in das Rekursmemorial der Christkatholiken hinein nachgehen.

Dasselbe verweilt nämlich mit besonderer Vorliebe auf dem Votum eines bundesrätlichen Referenten bei Berathung jenes Art. 50, worin die Theilung der Kirchengüter, wie sie durch die alten Landfriedensverträge zwischen Protestanten und Katholiken in den Gemeinden der damaligen gemeinen Landvogteien der Eidgenossen geordnet wurde, beispielsweise angeführt und erörtert worden ist.

In den bundesrätlichen Erwägungen ist jenes Votum zwar nicht aufgenommen, doch muß man dessen Einwirkung voraussetzen, wenn man sich den Zusammenhang des Schlusses erklären will, welcher aus dem „staatsrechtlichen Gedanken“, wie derselbe in Erwägung 3 aus den Akten der Bundesrevision dargestellt wird, hervorgehen soll.

Was wir nun in der Bundesverfassung von 1874 nirgends finden können, ist die Voraussetzung, daß der Kanton Luzern eine *gemeineidgenössische Landvogtei* geworden wäre, und daß für ihn dasjenige, was die H. Chr. Katholiken als „altes gemeines Landrecht, das durch Art 50 bestätigt worden sei“, proklamiren, ohne gesetzgeberische Festsetzung auf dem Wege bundesrätlicher Praxis in Kraft gesetzt werden könnte.

Wenn, wie der Bundesrath selbst anerkennt, die staatsrechtlichen Gedanken der verschiedenen H. Referenten keine andere Formulirung gefunden haben, als den Wortlaut des Art. 50, Abs. 3, so können dieselben auch eine weiter gehende rechtliche Bedeutung nicht beanspruchen und eine *bundesrätliche Praxis*, welche auf Grund solcher *indivi-*

duellen Neußerungen Recht schaffen wollte, schiene uns nicht auf dem richtigen constitutionellen Wege zu sein.

Nachdem der Bundesrath dergestalt seine Kompetenz, dem Rekursbegehren der „christkatholischen Genossenschaft“ in Luzern selbst in weiter als das Rekursbegehren gehender Weise zu entsprechen, nicht aus dem Wortlaut der Verfassung, sondern aus jenem berührten staatsrechtlichen Gedanken begründet zu haben glaubt, geht er in sehr einlässlicher Weise auf die Legitimation der Rekurrenten über.

Wir können die faktischen Angaben, welche diesem Theil der bundesrätlichen Ausführungen zu Grunde liegen, unbeanstandet lassen, wie wir überhaupt die Existenz einer alt- oder sogenannten christkatholischen Genossenschaft in Luzern gar nicht in Zweifel zu ziehen Willens sind und auch anerkennen, daß, wenn dieselbe in ihrer Existenz oder in den Berechtigungen, die ihr laut Obligationenrecht zukommen, beeinträchtigt werden wollte, sie den Schutz des Bundes anzurufen berechtigt wäre. Ob sie wirklich 131 bisher auf dem Stimmregister der Kirchgemeinde gestandene Mitglieder zähle, können wir, da uns dießfalls kein Ausweis geleistet, noch von der Streichung einer solchen Zahl auf dem Stimmregister der katholischen Kirchgemeinde Kenntniß gegeben worden ist, dahin gestellt sein lassen. Daß diese 131 in Vermögen und Erwerb 2 Millionen im Polizeiwesen der Stadt Luzern versteuern, wollen wir ebenfalls glauben; es mag dieß zur Erhöhung ihres Ansehens dienen, wie die Multiplikation mit 5, welche der Bundesrath anwenden zu sollen glaubt, um eine imposantere Zahl von „Seelen“ heraus zu bringen. Alles das kann uns, weil wir die Bundesverfassung nach ihrem Wortlaut verstehen, gleichgültig sein. Aber gegen eine weitere Theorie, welche der Bundesrath an die Thatsache knüpft, müssen wir wieder unsere Bedenken aussprechen.

Der Bundesrath sagt: damit der staatsrechtliche Gedanke, den er mit Art. 50, Abs. 3. verbindet, zur Anwendung kommen könne, müsse die Zahl einer neu sich bildenden Religionsgenossenschaft eine erhebliche sein. Was er unter einer erheblichen Zahl versteht, sagt er freilich nicht. Im gegenwärtigen Fall scheint das Verhältniß von 600 zu 16,000 als Maßstab der Erheblichkeit zu dienen. Aber wo in aller Welt steht denn in der Bundesverfassung etwas davon, daß nur eine Religionsgenossenschaft von „erheblicher“ Zahl den Schutz des Art. 50, Abs. 3 zu genießen habe? Sehen wir uns auch in dem „staatsrechtlichen Gedanken“ um, so finden wir in den Ausführungen des Bundesrathes selbst das gerade Gegentheil. „Durch (den jetzigen) Art. 50, Abs. 3“, sagt er in seinem Citat aus der Botschaft vom 4. Juli 1873, „wird vom Bunde jedem Individuum und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkannt, sich von einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen, sowie auch das Recht, eine neue zu bilden.“ Daß es nun konstitutionell richtig sei, im Wege der einfachen Rekurspraxis einen durchaus neuen, ein verfassungsmäßig allen garantirtes Recht beschranken Satz zu rechtlicher Anerkennung zu bringen, können wir mit

unsern Begriffen von der verfassungsmäßigen Kompetenz einer Executive ebenfalls nicht in Einklang bringen.

In der materiellen Erwägung 5. sagt der Bundesrath endlich, auch im Hinblick auf oben angeführtes Referat über die Verfassungsberatung: der Bund stehe außer allen dogmatischen Fragen, er intervenire nicht in die Dogmatik, für ihn sei einzig die Thatsache einer Spaltung maßgebend; wer von den auseinandergehenden Theilen die Wahrheit für sich habe, die gewöhnlich beide zu besitzen behaupten, sei für ihn gleichgültig.

Wir waren schon wiederholt im Falle, über diese Objektivität unsere Beobachtungen und Betrachtungen zu machen, sehen aber nicht recht ein, was sie in vorliegendem Rekursfall zu thun hat. Auch wir haben keineswegs einen Entscheid darüber gegeben, ob die römisch-katholische Mehrheit oder die altkatholische Minderheit die Wahrheit für sich habe. Ein solcher Entscheid wurde von keiner Seite von uns verlangt und lag auch nicht in unserer Stellung. Wir haben die Thatsache der Trennung unbeanstandet angenommen und vor uns lediglich eine Minderheit der Gemeinde gesehen, welche sich als selbstständige Religionsgenossenschaft konstituirte mit einem Programm, unter das die Mehrheit sich nicht gebunden hat, eine von der Mehrheit, die sich im gottesdienstlichen Besitz der Mariahilfskirche befindet, durch ein verschiedenes dogmatisches Programm abgetrennte Minderheit, die sie aus dem Besitz verdrängen oder, was faktisch gleichbedeutend, sich in deren Mitbesitz setzen will, während zudem die Pflicht, für die Zweckbestimmung der Kirche, den Jugendgottesdienst, zu sorgen, nicht jener dissentirenden Minderheit, sondern der Mehrheit, beziehungsweise ihrem Pfarramt obliegt.

Und wir können es am allerwenigsten gerechtfertigt finden, daß der Bundesrath, der den obwaltenden Streit als einen Anstand zwischen Mehrheit und Minderheit der katholischen Gemeinde Luzern aufzufassen und zu behandeln scheint, zu Gunsten der Minderheit entscheidet, ohne der Mehrheit, die aus dem Besitz verdrängt werden soll, nur Anlaß gegeben zu haben, ihre Rechte zu vertreten.

Wir — die Kantonsregierung — hatten bei unserm Entscheid über die vorwürfige Frage nicht den Standpunkt der katholischen Kirchgemeinde Luzern, sondern unser eigenes, durch die Sönderungsakte begründetes Recht in erster Linie im Auge zu halten. Die Frage war auch, nach der Aktenlage, wie sie vor uns stand, nicht dahin gestellt, welche Ansprüche die christkatholische Genossenschaft an die Fonds und Gebäude der katholischen Kirchgemeinde Luzern zu machen hätte, sondern ganz konkret die, ob sie berechtigt sei, die Mitbenutzung der Mariahilfskirche für ihren besondern Kultus in Anspruch zu nehmen.

Wir finden, daß der Bundesrath, durch seinen staatsrechtlichen Gedanken hingerissen, formell und materiell über die ihm zum Rekursentscheid vorliegende Frage hinausgegriffen habe. Er spricht in seinen Erwägungen nicht nur

von dem Rechte der Christkatholiken auf Mitbenutzung der Mariahilfskirche, was dermalen einzig in Frage steht, sondern von Ansprüchen derselben auf andere Kirchen in der Gemeinde, die zur Stunde noch gar nicht geltend gemacht worden sind, und gibt dadurch seinem Entscheid eine gewissermaßen gesetzliche Bedeutung.

Sehr kurz fertigt der Bundesrath das zweite Motiv unserer Schlußnahme ab, worin wir auf unsere Verpflichtung hingewiesen haben, der Störung des Friedens unter den Konfessionen und unter den Bürgern überhaupt zuvorzukommen. Wir hatten uns dafür auf Art. 50, Abj. 2. der Bundesverfassung berufen; der Bundesrath belehrt uns, daß dieser Absatz 2 nur innert der Schranken von Absatz 3 zu verstehen sei. Wir haben dagegen nichts einzuwenden, wenn Absatz 3 nach seinem Wortlaut, nicht in beliebiger Ausdehnung und mit Hinsicht auf angeblich altes Landesrecht aus der Landesvögtezeit, interpretirt und gehandhabt wird.

Wir hatten uns auf § 108 unseres kantonalen Organisationsgesetzes berufen, wodurch uns die allgemeine Polizeigewalt und die Sorge für den Frieden überhaupt übertragen ist. Der Bundesrath läßt in kühler Gelassenheit durchblicken, eine Friedensstörung sei keineswegs zu besorgen, wenn sich der eine Theil, die Mehrheit, den Forderungen des andern, der Minderheit, in Geduld füge.

Wir können uns in dieser Beziehung ebenso kurz fassen. Man braucht bei einer Friedensstörung nicht gerade an rohe Thätlichkeiten zu denken; es ist genug, wenn das Gefühl, bei ihrem Eigenthum nicht sicher zu sein, die Gemüther ergreift, wenn die große Mehrheit einer Gemeinde eine Minderheit unter fremdem Schutz Besitz ergreifen sieht von Gotteshäusern, an deren Stiftung und Erhaltung sie nichts beigetragen hat.

Auch in der protestantischen Kirchengemeinde Luzern besteht eine Spaltung ähnlicher Art, aber hier hat die Minderheit im Interesse der Erhaltung des Friedens in der Gemeinde darauf verzichtet, ihren besondern Gottesdienst in der protestantischen Kirche zu halten; sie feiert ihn in einem privaten Lokale.

Wir wissen sehr wohl, daß dieses kein rechtliches Argument ist, daß die staatliche oder Bundesgewalt den äußern Frieden, unabhängig von dem Rechtsbewußtsein der Massen zwischen Verletzten und Verletzenden zu diktiert und aufrecht zu halten vermag. Allein nicht in dieser Weise den Frieden unter den Konfessionen und den Bürgern aufrecht zu halten, haben wir als unsere Aufgabe erachtet: wir wollten jeden Theil in seinem Rechte, bei der Freiheit der individuellen Gottesverehrung und der Association schützen, aber den Anlaß zu gegenseitiger Verbitterung, wenn möglich, zurückhalten und den unvermeidlichen Störungen in der öffentlichen Gottesdienstordnung zuvorkommen, die allenthalben mit tiefgehender Aufregung verbunden sind. Wir hielten uns im vorliegenden Falle um so mehr dazu verpflichtet, als selbst die Schuljugend in Streitigkeiten verwickelt wird, die noch über ihrem Horizonte liegen.

Wenn wir daher in unseren Motiven uns auf unsere Verpflichtung, Störungen des Friedens unter den Konfessionen und den Bürgern in der Gemeinde zuvorzukommen, berufen, so glauben wir damit einem Gesichtspunkt Ausdruck gegeben zu haben, der seine vollkommene Berechtigung hat.

Die Tragweite der bundesrätlichen Erwägungen, auf welche sich die Begründeterklärung des Rekurses der luzernischen Christkatholiken gründet, ist eine große und allgemeine. Sie betrifft nicht nur den vorliegenden Rekursfall, sondern sie soll nach den Ausführungen des Bundesrathes eine Praxis begründen für die Auslegung und Anwendung des Art. 50, Abj. 3 der B.-V. überhaupt. Die dafür fehlenden gesetzlichen Normen sollen durch diese Praxis im Anschluß an einen, in der Bundesverfassung selbst nicht ausgedrückten staatsrechtlichen Gedanken ersetzt werden.

Der Bundesrath vindiziert sich dadurch eine wahrhaft gesetzliche Befugniß in einer Materie von weitem Umfang und tiefgehender Bedeutung.

Wenn die Theorien des Bundesrathes auf diesem Wege zu eidgenössischem Recht werden können, so sind nicht nur die katholischen Gemeinden, sondern es ist auch die protestantische Landeskirche, allenthalben, wo eine solche besteht, in ihrem gesammten Besitzstand bedroht.

Denn allenthalben können sich dissentirende Sekten bilden und Theilung oder Mitbenutzung der Kirchen und Kirchengüter verlangen. Und zwar sind es nicht etwa nur zwei anerkannte Religionsparteien, wie zur Zeit jener Landfrieden, welche den Maßstab der Theilung in den gemeinen Vogteien aufstellten, sondern die Bundesverfassung gestattet die Bildung von Religionsgenossenschaften in unbeschränkter Zahl; nicht nur zwei, sondern drei, vier, fünf solcher Genossenschaften können sich innert einer Kirchengemeinde bilden, nach Maßgabe des Obligationenrechts juristische Persönlichkeit erlangen, Theilung der Kirchengüter und Simultangebrauch der Kirchengebäude begehren. Die Kirche einer solchen Gemeinde wird dadurch zu einem wahren Religionsgasthof und möglicherweise zum Tummelplatz von religiösen Disputationen aller Art.

Kann es im Willen der gesetzgebenden Behörde des Bundes liegen, daß eine solche tiefgreifende Verfügungsgewalt über das Gut des Volkes, ohne gesetzliche Normirung, einfach den Erwägungen der Exekutivgewalt überlassen bleibe, daß diese Materie der Gesetzgebung und dem Votum des Volkes entzogen werde? Oder ist anzunehmen, daß das Schweizervolk, indem es den Art. 50 der B.-V. annahm, zugleich die Voten einzelner Redner und Referenten neben dem Text der Verfassung mit Gesetzeskraft bekleidet habe?

Und, wenn nein, ist es gerecht, daß, vorgängig jeder gesetzlichen Normirung, Grundsätze, welche die Bundesverfassung nicht enthält, auf einen einzelnen Fall angewendet werden?

Diese Fragen, in Verbindung mit allem vorher Angebrachten, bestimmen uns zu dem Schlußgesuch, die h. Bundesversammlung wolle den Beschluß des Bundesrathes vom 23. Jänner 1885 in Sachen des Rekurses der luzernischen

Alt- oder Christkatholiken in seinem ganzen Umfang als aufgehoben erklären und jede diesfällige Verfügung bis zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Ausführung des Art. 50, Abs. 3 der Bundesverfassung sistiren.



Kirchen-Chronik.

Schweiz. Piusfest in Altdorf. Gotthard- und Nordostbahn haben den Retourbilleten der Festtheilnehmer eine Gültigkeitsdauer von 4 Tagen (17. bis 20. Aug. incl.) eingeräumt. Wer hievon Gebrauch machen will, erhält in Altdorf die Festkarte, die er zur Legitimation auf der Rückkehr vorzuweisen hat. — In **Solothurn** haben am vorletzten Dienstag 9 ehemalige Alumnen des Seminarurses 1860 auf 61 ihr 25-jähriges Priesterjubiläum gefeiert. — Aus dem **Kt. Thurgau** schreibt die „Ostschweiz“: J. D. Zöll, die große kathol. Waisenanstalt am Fuße der Toggenburg versendet ihren Jahresbericht. Vier kurze Seiten geben Aufschluß über ein großartiges Arbeitsfeld. Letztes Jahr waren 238 Kinder in Pflege (seit der Eröffnung 550). Davon sind: 55 Thurgauer, 51 St. Galler, 21 Ob- und Nidwaldner, 16 Urner, 15 Luzerner, 9 Aargauer, 6 Solothurner, 5 Neuenburger, 3 Graubündner, je 3 Basel, Freiburg und Tessin, je 2 Appenzell J.-Rh. und Bern, je 1 Glarus, Zug und Zürich und 26 Ausländer. — Pensionäre waren 12. — Die Waisenschule war besucht in der I. und II. Klasse von 100, in der III. und IV. von 50 und in der V. und VI. von 50 Schülern. — Die Betriebsrechnung schließt bei Fr. 82,154. 13 Ausgaben und Fr. 80,634. 46 Einnahmen mit einem Passivsaldo von Fr. 1520. 07. — An Geschenken und Vergabungen sind letztes Jahr Fr. 15,000 eingegangen. Der Werth der Anstalt beträgt zirka $\frac{1}{4}$ Million Fr. Die trefflich geleitete, segensreiche Anstalt selbst empfehlen wir der Wohlthätigkeit Aller auf's beste; des Heilands Versprechen: „Was ihr einem von diesen Kleinen thut, das habt ihr Mir gethan“ bezieht sich wohl in erster Linie auf die Unterstützung verlassener Waisen. — Aus **Uri** schreibt man uns: „Als kleiner Nachtrag zum Bericht über die Lehranstalten in der Urtschweiz melden wir Ihnen auch das Ergebnis der Kantonschule in Altdorf, welche sich freilich in engem Rahmen bewegt, als diejenigen der Nachbarkantone. Die Kantonschule zählte im abgeschlossenen Schuljahr 41 Schüler, welche von 4 Professoren und 2 Hilfslehrern (letzte für Gesang und Turnen) unterrichtet wurden. Die Leistungen waren befriedigend und zeigte sich ein reges Leben auf der Bahn der Wissenschaft. Neben der Kantonschule besteht eine gewerbliche Fortbildungsschule, welche 60 Schüler zählt.“

Solothurn. (Amtlich.) Von den dieses Jahr aus dem Seminar in Luzern hervorgegangenen Neupriestern sind bis jetzt die hochw. H. Estermann als Vikar in Dagmersellen, Habermacher als Vikar in Schöb, Kronenberg als Primissar in Meierskappel, Kubischum als Kaplan in Sirmach, in die Seelsorge eingetreten.

— (Amtlich.) Nach Schluß der Konferenz der hochw. H. Bischöfe der Schweiz in Schwyz (24. August) wird der hochw. Bischof von Basel am 31. August in Mägendorf, am 1. Sept. in Balsthal, am 2. in Denzingen und am 5. in Erlinsbach die hl. Firmung erteilen, und an letztem Orte zugleich die hl. Kirchweihe vornehmen. Die Weihe der neuen Kirche in Marau wird am 12. Sept. stattfinden. Am 13. werden Sr. Gnaden Sodann in Hl. Kreuz, am 14. in Menzingen und am 18. in der Visitation in Solothurn die hl. Profess abnehmen.

— (Amtlich.) Von Montag den 6. Sept. Abends 6 Uhr bis Freitag den 10. Sept. Vormittags werden im Pensionatsgebäude St. Michael in Zug Priestererzertien gehalten werden, geleitet von Er. Hochw. Hrn. Dr. Bruner, Altregens des Priesterseminars in Eichstätt.

Am. In Maria Bildstein werden vom 23. August bis 27. und vom 30. August bis 3. Sept. ebenfalls Erzertien abgehalten und gleichzeitig auch in Wehrerau.

Rom. Der hl. Vater hat unterm 3. Juli an den greisen Geschichtschreiber Cesar Cantu ein Breve gerichtet, worin er seine volle Befriedigung über die treukirchlichen Gesinnungen desselben ausspricht und zu der Absicht des 81-jährigen Forschers, seine sämtlichen Werke einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, damit alles Anstößige aus denselben entfernt werde, den apostolischen Segen erteilt. — Unterm 13. Juli hat Leo XIII. an den General der Jesuiten ein für den Orden höchst ehrenvolles Breve gerichtet, auf das wir nächstens zurückkommen werden.

Deutschland. Am 6. April erhielt das Domkapitel in Culm die offizielle Mittheilung, daß Leo XIII. den dortigen Domherrn und Kapitelsvikar Dr. Leo Redner (geb. 1828), zum Bischofe von Culm designirt hat.



Personal-Chronik.

Uri. (Corresp.) Hochw. Carl Ulrich verläßt die Curatkaplanei Bristen (Silenen), um als Klosterkaplan nach Muotathal zu übersiedeln. — Das Kloster St. Carl beim obern hl. Kreuz von Altdorf hatte in letzter Zeit wieder zwei Professoren, wodurch die verfügbaren Plätze ganz oder nahezu ausgefüllt sind. Die Klöster haben sich noch nicht überlebt!

Luzern. Laut „Luz. Volksbl.“ hat die Regierung hochw. Leutpriester Jos. Herzog — unter 7 Bewerbern — zum Chorberrn am Stifte Münster gewählt.

Solothurn. (Amtlich.) Hochw. Hr. Hungerbühler, z. Z. Kaplan in Tobel, ist als Pfarrer nach Hüttweilen gewählt worden.

Offene Correspondenz.

D. Auf frohes Wiedersehen, so Gott will, am Piusfeste in Altdorf!

Hochw. P. B. L. in O. — Hochw. Abbé D. in Paris: Der Abonnementsbetrag für das II. Sem. ist richtig eingetroffen. Besten Dank.

Expedition der Kirchenzeitung.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bestcheinigung.

a. Jahresbeitrag pro 1885 von den Ortsvereinen:

Altdorf Fr. 43, Alt St. Johann 25, Bischofszell 25, Bünzen 35, Eiken-Münchwiler-Sisseln-Stein 13, Eschenbach, Kt. St. Gallen, 35, Henau 40, Lenz 15, Pfaffnau 6. 50, Eins 91. 20, St. Gallenkappel pro 1884 10 und pro 1885 10, Lütach 12, Wyl 67 Fr.

Diejenigen Ortsvereine, die mit Einsendung der Jahresbeiträge nebst Jahresbericht noch im Rückstand sind, wollen solche gest. in Bälde an den Central-Cassier zusenden.

Bei der Redaktion eingegangen:

Von X. Y. Z. in Solothurn, Jubiläumsalmojen zu Gunsten der Südländischen Mission Fr. 62. —



Bei Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln i. d. Schweiz ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalender-Händler zu beziehen:

Einsiedler-Kalender

für 1887.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

84 Quartseiten Text mit über 80 Illustrationen und Gruppen-Bildern, mit einem hübschen Einschaltbild: „Familien-Chronik“, einem illustrierten zweifarbig gedruckten Wand-Kalender auf starkem Carton-Papier und einem prachtvollen Chromo: „Anferkung Christi“.

Mit vollständigen Markt-Verzeichnissen.

Preis: Ausgabe I ohne Chromobild 40 Cts.

Ausgabe II mit Chromobild 50 Cts.

Für die richtige Lösung eines illustr. Preis-Rebus sind diesmal **600** werthvolle Gaben bestimmt.

Wieder-Verkäufer finden lohnenden Verdienst!

In Solothurn in der Buchhandlung B. Schwendemann.

Im Verlage von Eberle, Kälin & Cie. Buchhandlung in Einsiedeln ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalenderverkäufer zu beziehen der

Neue Einsiedler-Kalender für 1887.

Bisheriger Preis: 40 Centimes. — Wiederverkäufer erhalten lohnenden Rabatt. Als Hauptbild nebst vielen Holzschnitten:

eine feine Lithographie.

Interessanter Text. — Volksthümliche Schreibart. — Viele Bilder.

ADELRIK BENZIGER & Co.
EINSIEDELN

Päpstliche Anstalt für kirchliche Kunst und Industrie.

Fabrikation und Lager
von Kirchenparamenten und Ornamenten.

Stoffe - Broderien - Posamenterien - Leinen - Artikel in Gold,
Silber und Bronze - Bildnerie und Malerei.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehmkuhl, A., S. J., Compendium Theologiae Moralis.

Cum approbatione rev. vic. gen. Friburgensis. gr. 8°. (XXIV u. 602 S.) Fr. 9. 35.

Bildet einen Auszug aus des Verfassers zweibändigem Werke: „Theologia Moralis“, das kürzlich in dritter Auflage die Presse verlassen hat.

Schmid, P. B., O. S. B., Grundlinien der Patrologie.

Zweite, vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Kapitels Vicariats Freiburg. 8°. (XI u. 155 S.) Fr. 2. 15.

Wichtig für den Beichtstuhl (Otophon Hörrohr)

vollkommenstes Hilfsmittel für schwerhörige Beichtväter u. Pönitenten, von dem Special-Arzte Dr. Fürntratt erfunden und unter seiner Anleitung angefertigt (nicht Fabrikarbeit).

Imredactionellen Theile der „Linzer theol. prakt. Quartalschrift“ Jahrg. 1884 pag. 966 sagt von diesem Instrumente der hochw. bishöf. Sekretär Consistorialrath Dr. Doppelbauer: „Beichtende, welche seit Jahren das Wort des Priesters nicht mehr vernahmen, sind zu ihrer eigenen freudigen Ueberschuldung wieder im Stande, das Wort des Beichtvaters ganz genau zu verstehen u. s. w.“

Zu beziehen um 12 franc. von **Joh. Heiold, Linz, Oesterr., Domg. 22.**

NB. Zahlung ist erst nach Erhalt und Prüfung des Otophon zu leisten. 12³

Zeitgemäße Special-Offerte!

Sehr viele Gartenfreunde veräuferten leider, jenseits im Laufe des Sommers die für den Winter und Frühling so werthvollen Gemüße und Blumen (ausgesehen und bedauern dann später wohl, diese wichtigen Saaten veräußert zu haben, aber das Verkaupte nachzupolen, ist dann nicht mehr möglich.)

Wir erinnern daher die Gartenbesitzer und Blumenfreunde, daß folgende Gemüße und Blumen jetzt noch mit bestem Erfolg angelegt werden können: Kohlrabi und Winterkohl, Fenchel und Schnittkohl, Frühkohl oder Später (auch Johannisstabis genannt), Carotten und Rettige, Girs-Kopfsalat und Schnitt-Endivie, Winter- oder Schnitt-Mangold und Winter-Spinat, Nüßli-salat und Winterkohl, sowie Schnitt-erle, Petersilie und diverse Küchenkräuter.

Die ganze Collection senden wir zum Ausnahmepreise von 2 Franken franco in's Haus, nur bitten wir um sofortige Bestellung, wogegen auch wir prompt bedienen werden. Von den beliebten Pensées (Denkmalen) versenden wir wieder, wie seit Jahren, Paquetchen zu 50 Cts., und bei gemeinsamer Bestellung von mehreren Paquetchen je das 4. gratis. Ein ganzes Sortiment verschiedener Frühling Blumen in prachtvollen Sorten liefern wir für nur 1 Franken ebenfalls franco sammt einer genaueren Anleitung zur einfachen und richtigen Behandlung. Hochachtungsvoll

Die Samengärtnerei von Dr. Baechtold in Andelfingen (Zürich).

In der Buchhandlung B. Schwendemann in Solothurn sind vorräthig:

Schulz, Dr. A., Einführung in das Studium der neueren Kunstgeschichte. 1. 60

Das Werk erscheint in ca. 15 Lieferungen mit ca. 300 Text-Abbildungen und 14 Farbensdrucktafeln und wird bis Weihnachten 1886 fertig vorliegen.

Stöckl, Dr. A., Das Christenthum und die modernen Irrthümer. 6 --

Papphorn, A., Die Priester am Kranken- und Sterbebette. Anleitung zur geistlichen Krankenpflege. 1 90